

Anlage B 11

Dipl Pol Bernd Schrader  
Rechtsanwalt

Fritschestraße 27/28  
D-10585 Berlin

Telefon (030) 342 20 37

Telefax (030) 342 88 76

Bürozeiten  
Mo - Do 8.30 - 12, 13 - 17.30 Uhr  
Fr 8.30 - 15 Uhr

Anwaltsbüro Fritschestraße 27/28 D-10585 Berlin

Treuhandanstalt  
z. H. der Präsidentin persönlich

- per Telefax 3154-1003 -

Unser Zeichen

216294 II in

Datum

05.12.1994

Aufbau-Verlag GmbH Privatisierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Erwerber des 1991 im Wege der Privatisierung nach THG durch die Treuhandanstalt veräußerten Verlags gehen nach Hinweis eines Mitarbeiters der Unabhängigen Kommission von Oktober 1994 und im Ergebnis darauf eingeleiteter eigener Prüfungen davon aus, daß - wie aus der UK mitgeteilt - die Privatisierung des Verlags gescheitert ist:

Den Erwerbern war eine nach den vorgelegten Unterlagen und den darauf geschlossenen Verträgen von der SED / PDS aus Organisationseigentum in Volkseigentum zurückgegebene, damit nach dem Treuhandgesetz (THG) zu privatisierende Gesellschaft verkauft worden. Nach den gewonnenen Erkenntnissen hat sich aber die 1945 gegründete Aufbau-Verlag GmbH stets im privaten Eigentum des Kulturbunds e. V. befunden.

Organisationseigentum der SED oder der SED / PDS oder Volkseigentum am Verlag - sei es durch die 1955 erfolgte Eintragung in HRC, sei es durch die "Rückgabe" durch die SED / PDS - ist nie begründet worden, so daß also das THG nie zur Anwendung kommen konnte. Wahrer Eigentümer der Geschäftsanteile an der Aufbau-Verlag GmbH ist noch heute der Kulturbund e. V.

Unbeschadet des befremdlichen Umstands, daß der Mangel im Recht in der UK offenkundig lange bekannt gewesen, den Erwerbern aber nie mitgeteilt worden ist, haben diese über die Problematik Verhandlungen mit den Abteilungen Vertragsmanagement und Recht Ihres Hauses aufgenommen. Von dort wurde ihnen am 02.12.1994 ein Regelungsangebot unterbreitet, das der - von der THA veranlaßten - Problematik nicht gerecht wird und nicht akzeptabel ist. Es vermittelt den Erwerbern den Eindruck, daß es den involvierten Abteilungen um eine - von den Erwerbern angestrebte - außergerichtliche und schadensbegrenzende Regelung des Konflikts nicht zu tun ist. Sie wenden sich deswegen hierdurch an Sie mit der Bitte, sich der Sache anzunehmen.

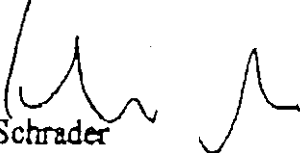
Die Erwerber erkennen drei Varianten zur Lösung der Problematik:

Entweder kommt es zu einem außergerichtlichen Vergleich über Grund und Höhe der von den Erwerbern erlittenen Schäden. Dann sind vorsorglich die Geschäftsanteile an der wahren Gesellschaft (erstmalig) zu übertragen. Der Schadensersatzanspruch wird pauschaliert in Höhe von DM 83,5 Mio. nach näherer Maßgabe des Regelungsentwurfs der Erwerber vom 28.11.1994, auf den ich Bezug nehme.

Alternativ ist denkbar, daß die Parteien zur Entscheidung über die zwischen ihnen streitige Frage, ob die Verkäuferin ihren Vertragserfüllungspflichten nachgekommen ist, die ordentlichen Gerichte anrufen, so daß von jenen über den Anspruchsgrund entschieden wird. Die Parteien sollten dann zur Beschleunigung des Verfahrens unter Übergehung der Berufungsinstanz die Durchführung der sog. Sprungrevision vereinbaren. Der Höhe nach wäre die Ersatzforderung der Erwerber auf DM 125 Mio. festzuschreiben. Dieser Betrag ist, dem Streit zwischen den Parteien entzogen, zu zahlen, wenn rechtskräftig der Standpunkt der Erwerber festgestellt wird, daß die THA die Geschäftsanteile am Verlag nie übertragen hat. Ich nehme insoweit Bezug auf den Regelungsentwurf der Erwerber vom 01.12.1994.

Läßt sich eine Einigung nach Maßgabe der vorgenannten Punkte überhaupt nicht erzielen, werden die Erwerber auf die volle Schadenshöhe klagen, die nach nur vorläufigen Berechnungen einen Betrag in Höhe von mindestens DM 250 Mio. erreichen wird.

Mit freundlichem Gruß

  
Schrader

Abschriften gehen an die Abteilungen Vertragsmanagement (Herr Dr. Fischer) und Recht (Herr Beimesche) sowie an Herrn Dreher.